

FAQ-Liste (NRW) zum Programm zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses (WISNA) - Stand 30.01.2017

1. Fragen zur Antragstellung	2
1.1 Welche Kriterien muss eine Universität erfüllen, damit sie an dem Programm teilnehmen kann?	2
1.2 Wer ist neben den Universitäten antragsberechtigt?	2
1.3 Wie viele TT-Stellen stehen für NRW zur Verfügung?.....	2
1.4 Haben die Hochschulen die freie Wahl, ob sie W1- oder W2-Stellen als Tenure-Track-Stellen im Sinne von WISNA schaffen?	2
2. Fragen zur Förderung.....	3
2.1 Wer finanziert die beiden zusätzlichen Jahre, die der grundsätzlich sechsjährige Förderzeitraum der TT-Professur im Falle der Geburt oder Adoption eines Kindes um ein Jahr pro Kind verlängert werden kann?.....	3
2.2 Werden vom Land während der Laufzeit der Bundesförderung im Zusammenhang mit dem Programm WISNA zusätzliche Stellen oder Mittel bereitgestellt?	3
2.3 Werden vom Land im Anschluss an die Bundesförderung zusätzliche Stellen oder Mittel bereitgestellt?	3
3. Fragen zu den TT-Stellen	3
3.1 Was ist unter einer „Tenure-Track-Professur“ im Sinne des Programms zu verstehen?.....	3
3.2 Können Personen, die bereits zu Juniorprofessorinnen und -professoren ernannt worden sind, ebenfalls auf die durch das WISNA-Programm geförderten TT-Professuren berufen werden oder gilt dieses Programm nur für Neuberufene?.....	4
3.3 Werden Hausberufungen möglich sein?.....	4
3.4 Wie können die Universitäten vermeiden, dass eine große Anzahl an TT-Professuren zeitgleich zur Besetzung anstehen?	4
3.5 Wo ist geregelt, dass der Verzicht auf die Ausschreibung der lebenszeitlichen dauerhaften Anschlussprofessur zulässig ist?	4
3.6 In welcher Weise kann WISNA genutzt werden, um die Chancengerechtigkeit von Frauen und Männern bei der Berufung von Professorinnen und Professoren zu erhöhen?	5
4. Fragen zu den Anschlussstellen	5
4.1 Sind Hochschuldozentinnen und –dozenten (Lecturer) nach § 35 Abs. 4 HG (in der seit 1.7.2016 geltenden Fassung) Professorinnen und Professoren im Sinne von WISNA?	5
4.2 Müssen für zusätzlich ernannte Professoren/innen Versorgungszuschläge an das Land abgeführt werden? ...	5
5. Fragen zu den Auswirkungen auf die Kapazitätsberechnung	5
5.1 Sind die Stellen aus dem Förderprogramm WISNA kapazitätsrelevant?	5
5.2 Erhöht sich die Zulassungszahl eines zulassungsbeschränkten Studiengangs der Hochschule durch die Teilnahme an dem Programm?	5
5.3 Wie wirkt sich die Teilnahme der Medizinischen Fakultät an dem Programm aus?	6
6. Fragen zu den Fristen/Ansprechpartnern.....	6
6.1 Bis wann müssen die Universitäten die Anträge im MIWF einreichen?	6
6.2 Wer ist im MIWF Ansprechpartnerin für das Förderprogramm WISNA und an wen sollen die Anträge im MIWF geschickt werden?	6

1. Fragen zur Antragstellung

1.1 Welche Kriterien muss eine Universität erfüllen, damit sie an dem Programm teilnehmen kann?

Voraussetzung für die Teilnahme am Programm ist eine verbindliche Grundsatzentscheidung der Universität für die Implementierung des Karrierewegs der Tenure-Track-Professur (TT-Professur) nach § 5 Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern gemäß Art. 91 b Abs. 1 Grundgesetz über ein Programm zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses (VV-WISNA). Zudem muss die Personalentwicklung für den wissenschaftlichen Nachwuchs und das gesamte wissenschaftliche Personal ein strategisches Handlungsfeld der Universitätsleitung sein. Diese muss zudem über ein Personalentwicklungskonzept verfügen, das Aussagen zu den Standards, zum Grad der institutionellen Verankerung und dem Stand der Umsetzung enthält.

Wichtig ist dabei das in § 5 Absatz 2 VV-WISNA genannte Gesamtkonzept, das die Universität vorlegen muss. Die Universitäten in NRW beschäftigen sich seit dem Inkrafttreten des Vertrags für gute Beschäftigungsbedingungen bereits mit der Frage der Attraktivität des Arbeitsplatzes Hochschule und arbeiten an Personalplanungskonzepten. Daher sind sie im bundesweiten Vergleich in diesem Punkt gut aufgestellt. Die Maßnahmen zur Verbesserung von Chancengerechtigkeit und guter Vereinbarkeit von Beruf und Familie sind gemäß § 5 Absatz VV-WISNA wichtige Bewertungskriterien. Es gilt, die Möglichkeiten zur Steigerung des Frauenanteils auf Professuren, die das Programm bietet, angemessen zu nutzen.

1.2 Wer ist neben den Universitäten antragsberechtigt?

Neben den Universitäten der Länder sind nach § 2 VV-WISNA die „ihnen gleichgestellten Hochschulen der Länder“ antragsberechtigt. Dies sind die staatlichen Kunst- und Musikhochschulen des Landes. Nicht antragsberechtigt sind aufgrund des Zusatzes „der Länder“ die staatlich anerkannten Universitäten und Kunsthochschulen in privater Trägerschaft.

1.3 Wie viele TT-Stellen stehen für NRW zur Verfügung?

Für NRW sind insgesamt 207 TT-Stellen in beiden Ausschreibungsrunden vorgesehen. In der ersten Runde stehen also rund 100 TT-Stellen für NRW zur Verfügung.

1.4 Haben die Hochschulen die freie Wahl, ob sie W1- oder W2-Stellen als Tenure-Track-Stellen im Sinne von WISNA schaffen?

Ja, die Universitäten haben die freie Wahl, ob sie W1- oder W2-Stellen als TT-Stellen im Sinne von WISNA schaffen. Wenn die TT-Stelle eine (teurere) W2-Stelle ist, erhöht sich die Pauschale nicht. Sollte die Pauschale nicht ausreichen, wird die Differenz von der jeweiligen Hochschule aufgebracht. Dienstrechtlich ist zu beachten, dass bei einer W2-Professur die Person, die auf eine derartige Professur berufen werden soll, bereits professorabel qualifiziert sein und daher schon die Einstellungs Voraussetzungen einer Professorin oder eines Professors erfüllen muss, siehe § 36 Abs. 1 Nr. 4 HG. Es entspricht der Intention des Programmes, die TT-Stellen als Juniorprofessuren (W1) auszuscheiden, weil nur so Karrierewege für Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler nach der Promotion planbarer und transparenter gemacht werden können.

2. Fragen zur Förderung

2.1 Wer finanziert die beiden zusätzlichen Jahre, die der grundsätzlich sechsjährige Förderzeitraum der TT-Professur im Falle der Geburt oder Adoption eines Kindes um ein Jahr pro Kind verlängert werden kann?

Die Zahl der im Programm bewilligten Förderfälle wird sich aller Voraussicht nach an der Gesamtsumme orientiert, die im Programm zur Verfügung steht. Zum Zeitpunkt der Bewilligung ist nicht absehbar, ob während des Bewilligungszeitraums seitens der geförderten TT-Professorinnen und -Professoren ein Kind geboren oder adoptiert wird. Gleichwohl muss die Finanzierung der TT-Professuren insgesamt gesichert sein. Deswegen ist in § 7 Absatz 6 der Verwaltungsvereinbarung geregelt, dass die geförderte Universität die zusätzlichen Kosten übernimmt, sofern die verfügbaren Programmmittel des Bundes dafür ausgeschöpft sind.

2.2 Werden vom Land während der Laufzeit der Bundesförderung im Zusammenhang mit dem Programm WISNA zusätzliche Stellen oder Mittel bereitgestellt?

Auch wenn im Haushaltsplan der Hochschulen keine Beamtenstellen mit Versorgung mehr vorhanden sein sollten, können die Hochschulen die TT-Professuren im Beamtenverhältnis einrichten. In diesem Fall müssen sie die hierfür anfallenden Versorgungszuschläge zahlen. Diese sind ebenfalls in der Bundesförderung enthalten (siehe Frage 4.2).

2.3 Werden vom Land im Anschluss an die Bundesförderung zusätzliche Stellen oder Mittel bereitgestellt?

Die Mittel, die den Hochschulen gemäß Ziffer II.5 der Hochschulvereinbarung 2021 zusätzlich zur Verfügung gestellt werden, sind gemäß Ziffer III.4 der Hochschulvereinbarung 2021 auch für die im Rahmen von WISNA entstehenden dauerhaften Beschäftigungsverhältnisse einzusetzen. Weitere Stellen oder Mittel für Versorgungsleistungen werden vom Land grundsätzlich nicht bereitgestellt, die Hochschulen entscheiden im Rahmen des Globalhaushalts selbst über ihre Stellen (siehe Frage 4.2).

3. Fragen zu den TT-Stellen

3.1 Was ist unter einer „Tenure-Track-Professur“ im Sinne des Programms zu verstehen?

Diese Frage beantwortet § 4 VV-WISNA. Wesentliches Kennzeichen der Tenure-Track-Professur neben den ansonsten in § 4 VV-WISNA genannten Merkmalen ist der Umstand, dass der Amtsinhaberin oder dem Amtsinhaber der TT-Professur vor ihrer oder seiner Ernennung zur TT-Professorin oder TT-Professor rechtsverbindlich ohne Haushaltsvorbehalt zugesichert worden ist, dass sie oder er bei einer erfolgreichen, qualitätsorientierten Evaluierung auf eine dauerhafte, auf Lebenszeit angelegte professorale Anschlussstelle berufen werden wird. Die TT-Professur sieht nach erfolgreicher Bewährungsphase also den unmittelbaren Übergang in eine Lebenszeitprofessur oder auf eine ihr gleichwertige Position – wie beispielsweise den Lecturer – vor.

3.2 Können Personen, die bereits zu Juniorprofessorinnen und -professoren ernannt worden sind, ebenfalls auf die durch das WISNA-Programm geförderten TT-Professuren berufen werden oder gilt dieses Programm nur für Neuberufene?

TT-Professuren im Sinne der VV-WISNA sind u. a. diejenigen Juniorprofessuren, die mit einem Tenure Track ausgestattet sind. Mit Blick auf Fragen der Chancengleichheit und des Wettbewerbs sind daher im nordrhein-westfälischen Beamtenrecht Vorkehrungen getroffen worden, dass den derzeitigen Juniorprofessorinnen und -professoren, die noch keinen Tenure Track besitzen, keine Nachteile erwachsen. Sie können sich mithin auf eine TT-Professur bewerben und – bei Erfolg – berufen werden, siehe § 124 Absatz 1 Satz 5 Landesbeamtengesetz. Dies sieht ebenso die Verwaltungsvereinbarung in ihrem § 4 Absatz 2 vor. Soweit Juniorprofessorinnen und -professoren indes bereits einen Tenure Track erhalten haben, besteht kein Grund, dass sie nochmals auf eine Juniorprofessur berufen werden sollen. Bei diesem Personenkreis verbleibt es mithin bei dem Berufsverbot nach § 124 Abs. 1 Satz 4 Landesbeamtengesetz („Eine erneute Berufung als Juniorprofessorin oder Juniorprofessor ist ausgeschlossen“).

3.3 Werden Hausberufungen möglich sein?

Nach § 4 Abs. 1 Punkt 3 der VV-WISNA sollen Bewerberinnen und Bewerber auf eine TT-Professur nach der Promotion die Universität gewechselt haben oder mindestens zwei Jahre außerhalb der berufenden Hochschule wissenschaftlich tätig gewesen sein. Eine Hausberufung liegt nicht vor, wenn die zur Berufung anstehende Juniorprofessorin/der zur Berufung anstehende Juniorprofessor zum Zeitpunkt der Berufung Mitglied der berufenden Universität ist, aber vorher zwei Jahre außerhalb dieser Universität wissenschaftlich tätig war (§ 37 Abs. 2 HG).

3.4 Wie können die Universitäten vermeiden, dass eine große Anzahl an TT-Professuren zeitgleich zur Besetzung anstehen?

Das Programm versucht durch eine Staffelung der Bewilligungsrunden (1. Runde in 2017, 2. Runde in 2019) zu vermeiden, dass eine zu große Anzahl an TT-Professuren zeitgleich zur Besetzung anstehen. Schon dies führt zu einer Entzerrung. Nach § 7 Absatz 7 VV-WISNA haben die Universitäten darüber hinaus die Möglichkeit, die Besetzung der eingeworbenen TT-Professuren innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren vorzunehmen. Insgesamt gesehen stehen damit die Jahre 2017 bis 2022 zur Stellenbesetzung zur Verfügung.

3.5 Wo ist geregelt, dass der Verzicht auf die Ausschreibung der lebenszeitlichen dauerhaften Anschlussprofessur zulässig ist?

Der für eine TT-Professur erforderliche Verzicht auf die Ausschreibung der lebenszeitlichen dauerhaften Anschlussprofessur ist hinsichtlich der Berufung einer Juniorprofessorin oder eines Juniorprofessors auf eine unbefristete Lebenszeitprofessur in § 38 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 Buchstabe a HG geregelt. Die Berufung aus einer befristeten Professur auf eine unbefristete Lebenszeitprofessur ist in § 38 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 HG geregelt. Die Chancengerechtigkeit bei der Besetzung der TT-Professuren wird unter anderem durch die Anwendung von § 37a Hochschulgesetz NRW gewährleistet. Dieser Paragraph regelt die Gewährleistung der Chancengerechtigkeit von Frauen und Männern bei der Berufung von Professorinnen und Professoren.

3.6 In welcher Weise kann WISNA genutzt werden, um die Chancengerechtigkeit von Frauen und Männern bei der Berufung von Professorinnen und Professoren zu erhöhen?

Die TT-Stellen, die durch das WISNA-Programm entstehen, geben den Universitäten die Möglichkeit, dauerhaft den Anteil von Frauen auf Professuren zu steigern. Es besteht insoweit die Verpflichtung, durch gendersensible Auswahlverfahren zur Stellenbesetzung das Potential der hochqualifizierten Frauen auszuschöpfen.

4. Fragen zu den Anschlussstellen

4.1 Sind Hochschuldozentinnen und –dozenten (Lecturer) nach § 35 Abs. 4 HG (in der seit 1.7.2016 geltenden Fassung) Professorinnen und Professoren im Sinne von WISNA?

Die lebenszeitliche Anschlussstelle nach § 3 Nummer 2 VV-WISNA muss in W2 oder W3 ausgebracht sein und kann daher mit einer Professorin oder einem Professor oder durch eine Hochschuldozentin oder einen Hochschuldozenten mit der Bezeichnung 'Lecturer' besetzt werden. Die Verwaltungsvereinbarung lässt mithin ausdrücklich eine Förderung der lebenszeitlichen Anschlussposition des Lecturers neben derjenigen der Professur zu.

4.2 Müssen für zusätzlich ernannte Professoren/innen Versorgungszuschläge an das Land abgeführt werden?

Grundsätzlich zahlt das Land die Pensionen für alle beamteten Professorinnen und Professoren. Falls eine Hochschule mehr beamtete Professorinnen und Professoren beschäftigt, als im Haushaltsplan aufgeführt werden, muss für die zusätzliche Anzahl ein Versorgungszuschlag in Höhe von 30 Prozent des maßgeblichen Personalkostendurchschnittssatzes an das Land abgeführt werden. Der Vergleich wird jährlich je Besoldungsgruppe durchgeführt.

5. Fragen zu den Auswirkungen auf die Kapazitätsberechnung

5.1 Sind die Stellen aus dem Förderprogramm WISNA kapazitätsrelevant?

Mit der Teilnahme am Förderprogramm werden Mittel für die Beschäftigung von TT-Professorinnen und –Professoren zur Verfügung gestellt. Da kein Ausnahmetatbestand erkennbar ist, sind die durch das Förderprogramm geschaffenen Stellen kapazitätsrelevant. Sie führen somit zur Erhöhung der rechnerischen Aufnahmekapazität.

5.2 Erhöht sich die Zulassungszahl eines zulassungsbeschränkten Studiengangs der Hochschule durch die Teilnahme an dem Programm?

Unter ansonsten unveränderten Bedingungen in der Kapazitätsberechnung erhöhen sich Zulassungszahlen in zulassungsbeschränkten Studiengängen aufgrund des insgesamt höheren Lehrangebots. Änderungen der vorhandenen Stellen- und Lehrauftragsstruktur, die unter Umständen auch zur Veränderung des Umfangs des Lehrangebots insgesamt führen können, bleiben der Hochschule auch bei der Teilnahme am Förderprogramm unbenommen.

5.3 Wie wirkt sich die Teilnahme der Medizinischen Fakultät an dem Programm aus?

Beim Studiengang Medizin wirkt sich die Teilnahme am Programm zulassungserhöhend aus, wenn das zusätzliche Personal in der Lehrereinheit Vorklinik eingesetzt wird. Für die Lehrereinheit Klinische Medizin ist die Teilnahme im Ergebnis kapazitätsneutral, weil hier die patientenbezogene Kapazität maßgeblich ist.

6. Fragen zu den Fristen/Ansprechpartnern

6.1 Bis wann müssen die Universitäten die Anträge im MIWF einreichen?

Die Antragsberechtigten richten ihre Förderanträge über die für Wissenschaft zuständige Behörde des Sitzlandes an den Projektträger (Punkt 7.2.1 der Richtlinie zum Bundesländer Programm zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses vom 13.12.2016). Dort müssen die Antragsunterlagen bis spätestens 6. Juni 2017 eingehen. Termin für das Einreichen der Anträge beim MIWF ist der 23.05.2017.

6.2 Wer ist im MIWF Ansprechpartnerin für das Förderprogramm WISNA und an wen sollen die Anträge im MIWF geschickt werden?

Ansprechpartnerin im MIWF ist Frau Dr. Antje Hartmann-Strünck (Tel. 0211/896-4223, antje.hartmann@miwf.nrw.de). Die Anträge sollen bitte an folgende Adresse gerichtet werden:

Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung NRW
z.Hd. Frau Dr. Hartmann-Strünck (Ref. 223)
Völklinger Str. 49
40221 Düsseldorf